



**Antwort
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 8/2008

421.00

Schriftliche Anfrage Doris Caviezel-Hidber betreffend

Neuer Wachtbefehl: Sicherheitsrisiko auch in Chur?

Wie in der Anfrage erwähnt wird, haben die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Weisungen des VBS über den Wachtdienst hohe Wellen geworfen. Sie regeln all jene Fälle, in welchen die Armee autonom über die Verhaltensregeln beim Wachtdienst entscheiden kann. In subsidiären Einsätzen zugunsten ziviler Behörden wie etwa dem WEF oder der Euro08 werden die Einsatzregeln vom zivilen Auftraggeber in Zusammenarbeit mit der Armee vorgegeben. Gemäss den erwähnten Weisungen hat die Wache Truppe, Material, Einrichtungen und Anlagen vor Angriffen und Störungen zu schützen, wobei die zuständigen Kommandanten den Wachtdienst entsprechend der jeweiligen Lage und Bedrohung organisieren. Der Wachtdienst wird grundsätzlich mit persönlicher Schusswaffe und mit Kampfmunition geleistet. Ausnahmsweise kann der Wachtdienst ohne Schusswaffe geleistet werden, insbesondere, wenn die konkrete Situation den Waffeneinsatz nicht rechtfertigt. Die Weisungen über den Wachtdienst halten in Art. 8 als Grundsatz fest, dass die Waffe nach Verlassen des Wachtlokals zu laden sowie gesichert zu tragen ist. Das bedeutet, das Magazin mit Munition ist eingesetzt, die Ladebewegung ist ausgeführt und die Waffe ist gesichert. Die Möglichkeit, die Ladebewegung nicht auszuführen, ist gemäss Weisungen in Ausnahmefällen möglich.

Inzwischen hat der neue Chef der Armee Fehler in der Kommunikation in Zusammenhang mit dem neuen Wachtdienst-Befehl eingeräumt. Die Weisungen, wonach im Normalfall der Wachtdienst mit geladener Waffe zu leisten ist, sind in der Zwischenzeit durch die Armee deutlich relativiert worden. In einem als „Factsheet“ bezeichneten Papier vom 10. Januar 2008 stellt das VBS klar, dass der jeweilige Kommandant für die Art und Weise der Objektbewachung zuständig sei. Er könne dabei auf regionale und lokale Befindlichkeiten von Behörden und Bevölkerung eingehen. So könne er anordnen, dass die Wache nur an gewissen Orten mit geladener Waffe eingesetzt werde. Er könne auch anordnen, dass an Orten mit viel Publikumsverkehr oder auf Schulhausarealen ohne Kampfmunition bewacht werde.



Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wann, in welcher Regelmässigkeit und wo innerhalb des Churer Stadtgebiets leisten Angehörige der Armee Wachtdienst?

Ein Wachtbefehl regelt detailliert den Auftrag der Wache und damit auch, in welchem Turnus Truppe, Material, Einrichtungen und Anlagen überprüft werden. Es handelt sich dabei um ein Dokument für internen Gebrauch, und eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde einen wirksamen Wachtdienst vereiteln. Die Kaserne Chur wird aktuell bewacht, jedoch mit ungeladener Waffe. Die Magazine, Munitionsdepots und Militärfahrzeugparks ausserhalb des bewohnten Churer Stadtgebiets hingegen werden mittels Patrouillentätigkeit mit geladener Schusswaffe überwacht. Zivilisten werden in diesem Raum mittels Warnplakaten auf den Wachtdienst hingewiesen.

2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass ein militärischer Wachtdienst mit durchgeladener Waffe insbesondere im Siedlungsgebiet ein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellt?

Die Angehörigen der Armee werden im Militär fundiert ausgebildet, Waffe und Munition richtig und verhältnismässig einzusetzen. Dazu gehört auch, dass sie die Waffe beherrschen, wenn die Ladebewegung gemacht ist. Die Waffe bleibt dabei gesichert. Wie erwähnt hat der Churer Waffenplatzkommandant die Richtlinien des VBS dahingehend angewandt, dass im Siedlungsgebiet der Wachtdienst mit ungeladener Waffe erfolgt.

3. Ist der Stadtrat bereit, für den Fall einer Umsetzung des neuen Wachtbefehls auf dem Stadtgebiet bei den massgebenden militärischen Stellen zu intervenieren, damit ein allfälliger Wachtdienst auf dem Siedlungsgebiet nicht mit durchgeladener Waffe geleistet wird?

Der Kontakt zwischen Stadt und Waffenplatzkommando ist unbürokratisch und offen. So hat der Stadtpräsident bereits vor der Einreichung der vorliegenden Anfrage mit dem Waffenplatzkommandanten telefonisch Kontakt aufgenommen, und dieser hat ihn über seine Praxis orientiert. Die in Chur angewandten Einsatzregeln erachtet der Stadtrat als angemessen und unproblematisch; eine Intervention erscheint aus diesem Grund nicht angezeigt.



Chur, 28. Januar 2008

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Schriftliche Anfrage

Neuer Wachtbefehl: Sicherheitsrisiko auch in Chur?

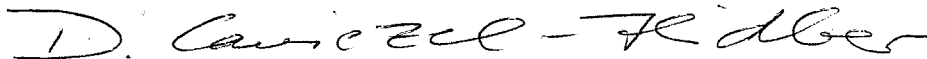
Der zu Beginn dieses Jahres publik gewordene neue Wachtbefehl der Schweizer Armee, der die Angehörigen der Armee verpflichtet, mit durchgeladener Waffe den Wachtdienst zu leisten, stösst in weiten Teilen der Bevölkerung auf grosses Unverständnis. Auch die Unterzeichnende teilt dieses Unverständnis und betrachtet diese Weisung aus dem VBS als nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko. Insbesondere dann, wenn der Wachtdienst mit durchgeladener Waffe im Siedlungsgebiet stattfindet. Aus diesem Grund konnten einige Gemeinden erwirken, dass auf ihren jeweiligen Gemeindegebieten verzichtet wird, den neuen Wachtbefehl umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann, in welcher Regelmässigkeit und wo innerhalb des Churer Stadtgebietes leisten Angehörige der Armee Wachtdienst?
2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass ein militärischer Wachtdienst mit durchgeladener Waffe insbesondere im Siedlungsgebiet ein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellt?
3. Ist der Stadtrat bereit, für den Fall einer Umsetzung des neuen Wachtbefehles auf dem Stadtgebiet bei den massgebenden militärischen Stellen zu intervenieren, damit ein allfälliger Wachtdienst auf dem Siedlungsgebiet nicht mit durchgeladener Waffe geleistet wird?

Chur, 21. Januar 2008

Doris Caviezel-Hidber, SP Gemeinderätin



Eingereicht am 21. Januar 2008

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

